

russischen Kirche an gewisse Voraussetzungen des Sowjetstaates, wodurch sie auf vielen Gebieten, die im Blickpunkt ökumenischer Arbeit liegen, entweder zum Schweigen oder zum Wiederholen sowjetischer Propagandathesen verurteilt ist. Daß man in der russischen Kirche an der Überwindung eines rein dogmatisch und kultisch orientierten Kirchentums arbeitet, beweist ein kürzlich veröffentlichter Aufsatz des Oberpriesters Prof. D. Popov „Die Moralthologie und ihre heutigen Aufgaben“ (Journal des Moskauer Patriarchats, Nr. 2, 1958, S. 69 bis 76). Der Verfasser bedauert hierin, daß die soziale Frage in der früheren russischen Theologie wegen der Lebensbedingungen der vorrevolutionären Gesellschaft zu kurz gekommen sei. „Zu jener Zeit dominierte bei uns in der Theologie eine vorwiegend asketische und eine spiritualistische Richtung. In der Soteriologie und Ethik stellten diese Richtungen die Lehre von der persönlichen Rettung des Christen an die erste Stelle und schenkten der Lehre über sein gesellschaftliches Leben wenig Beachtung. Dieses Verhältnis zur sozialen Frage wurde damit gerechtfertigt, daß das Christentum die Religion einer nur persönlichen Rettung sei und das Evangelium überhaupt nichts über das gesellschaftlich-soziale Leben des Menschen aussage. Aber läßt sich das persönliche Leben des Menschen vom sozialen Leben abtrennen, und muß der Christ nicht überall und immer Christ sein?“ (a. a. O. S. 74.)

Zu den Anzeichen ökumenischer Aufgeschlossenheit der leitenden kirchlichen Kreise in der Sowjetunion gehört ferner die Veröffentlichung anglikanischer Beiträge in den letzten Ausgaben des Journals des Moskauer Patriarchats. Das erste Heft dieses Jahrgangs enthielt einen eigens für das JMP verfaßten Artikel des Bischofs von Derby über das anglikanische Glaubensbekenntnis, das zweite Heft brachte einen Artikel des anglikanischen Geistlichen John Findlow „Die anglikanische Kirche und das Problem der christlichen Einheit“.

Sehr bemerkenswert erscheint ein Abriss der Lage der russischen orthodoxen Kirche in der Sowjetunion im JMP (Nr. 1, 1958). Bisher hat man in führenden kirchlichen Kreisen nur mit größter Zurückhaltung über dieses heikle Thema gesprochen, seine verhältnismäßig ausführliche Behandlung im offiziellen Organ des Patriarchats ist erstmalig und — mit Rücksicht auf seine Verbreitung im Ausland — geeignet, den künftigen Partnern im ökumenischen Gespräch einen Eindruck von dem Bild zu vermitteln, das sich die russische Kirche über ihre heutige Lage im Sowjetstaat macht. Ergänzt wird dieses Bild von einer Übersicht im folgenden Heft des JMP über die Beziehungen der russischen Kirche zu den orthodoxen Schwesterkirchen in den vergangenen 40 Jahren, wobei freilich fast ausschließlich von der Entwicklung seit 1943 die Rede ist.

Die Stimme des Papstes

Über Probleme der Moral in der angewandten Psychologie

Am 10. April 1958 empfing Papst Pius XII. etwa 400 Teilnehmer des 13. Internationalen Kongresses für angewandte Psychologie aus einer großen Zahl von Ländern diesseits und jenseits des Eisernen Vorhangs. In seiner Ansprache, die wir im Wortlaut wiedergeben, beantwortete der Heilige Vater einige an ihn gerichtete Fragen:

Sie kommen aus allen Teilen der Welt, um am 13. Kongreß der Internationalen Vereinigung für angewandte Psychologie teilzunehmen, und haben dabei dem Wunsche Ausdruck verliehen, auch Uns einen Besuch abzustatten. Wir sind sehr glücklich darüber, Sie hier sehr herzlich zu empfangen, und entbieten jedem von Ihnen Unsern Willkommensgruß.

Thema Ihres Kongresses ist die angewandte Psychologie. Doch begrenzen Sie Ihr Forschungsgebiet nicht auf die praktische Anwendung der Psychologie, sondern ziehen auch weithin Fragen der theoretischen Psychologie in Ihre Betrachtungen mit ein. Das läßt sich aus den vielfältigen Arbeitsunterlagen der vier Arbeitskreise, die Sie Uns zukommen ließen, ersehen. Sie gruppieren sich um die Arbeitspsychologie und Berufslenkung, die medizinische Psychologie, die Psychologie des Schulkindes sowie die Kriminal-, Gerichts- und Strafverbüßungspsychologie. Jeder dieser Bereiche grenzt oft an Fragen, die in den Bereich der sittlichen Sollvorschriften fallen. Sie haben festgestellt, daß zwischen Psychologen und Theologen gewisse Meinungsverschiedenheiten bestehen, die im Denken und Handeln eine bedauernde Unsicherheit erzeugen. Sie haben Uns gebeten, die Dinge im Rahmen des Möglichen klarzustellen. Zwei Punkte wurden Uns

hauptsächlich genannt: die weitverbreitete Benutzung gewisser Tests, mit deren Hilfe man ohne Hemmung die intimsten Bereiche der Seele erforscht, und das damit verbundene umfassendere Problem der moralischen Verantwortung des Psychologen. Sie betrifft den Umfang und die Grenzen seiner Rechte und Pflichten bei der Anwendung wissenschaftlicher Methoden für theoretische Forschungen oder praktische Therapie.

Wir werden diese beiden Punkte im Rahmen einer breiteren Synthese behandeln und die menschliche Person von ihrer religiösen und moralischen Seite her als Objekt der Psychologie aufzeigen. Die Synthese ist in drei Punkte gegliedert:

1. die Definition der Person vom psychologischen und moralischen Standpunkt aus;
2. die moralischen Verpflichtungen des Psychologen gegenüber der Person;
3. die grundlegenden moralischen Prinzipien für die Behandlung der Person in der Psychologie und Psychotherapie.

I. Die Definition der Person vom psychologischen und moralischen Standpunkt aus

1. Der Begriff „Person“ ist heute sehr geläufig und gleichzeitig sehr vieldeutig. Es genügt schon, die reichhaltige Bibliographie zu überfliegen, um festzustellen, daß viele Begriffe, die die psychologische Struktur des Menschen betreffen, eine technische Terminologie gefunden haben, die überall denselben Begriffsinhalt aussagt. Doch fehlen noch bei mehreren Elementen der psychischen Vorgänge und Erscheinungsweisen klare und adäquate Definitionen.

Dazu gehört der Begriff „Person“ sowohl in der theoretischen als auch in der angewandten Psychologie. Deshalb muß klargestellt werden, wie Wir ihn verstehen. Wir sehen die Person vor allem unter ihren religiösen und moralischen Aspekten. Für Sie zählt hauptsächlich der psychologische Aspekt. Dennoch glauben Wir nicht, daß diese verschiedenen Gesichtspunkte Gegensätzlichkeiten und Widersprüche mit sich bringen müssen, solange sie objektiv und tatsächengerecht eingehalten werden.

Wir definieren „Person“ als „leiblich-seelische Einheit des Menschen, insofern sie von der Seele bestimmt und gelenkt wird“.

2. Diese Definition spricht die Person zunächst als „Einheit“ an, als etwas Ganzes, dessen Teile zwar ihren spezifischen Charakter bewahren, dabei jedoch nicht voneinander getrennt, sondern organisch miteinander verbunden sind. Dadurch kann die Psychologie die seelischen Erscheinungsweisen und Vorgänge einerseits nach ihrer Eigenstruktur und Eigengesetzlichkeit und andererseits in ihrer organischen Ganzheit untersuchen.

Die Definition bezeichnet sodann diese Einheit als „leiblich-seelisch“. Die Gesichtspunkte des Theologen und des Philosophen begegnen sich hier weitgehend. Die Veröffentlichungen der empirischen Psychologie behandeln ausführlich und in allen Einzelheiten den Einfluß des Körpers auf den Geist. Denn der Leib liefert dem Geist durch seine vitalen Funktionen einen dauernden Zustrom von Energie. Ferner behandelt die empirische Psychologie den Einfluß des Geistes auf den Leib und bemüht sich, die Art und Weise der Rückwirkung der Geistseele auf den Körper wissenschaftlich zu erforschen und die Möglichkeiten praktischer Anwendung daraus abzuleiten.

Die Definition besagt schließlich, daß die leiblich-seelische Einheit des Menschen „von der Seele bestimmt und gelenkt wird“. Das Individuum in seiner Einheit und Unteilbarkeit bildet ein einmaliges und universelles Zentrum des Seins und des Handelns, ein „Ich“, das sich besitzt und über sich verfügt. Dieses „Ich“ ist immer dasselbe für alle psychischen Funktionen und bleibt immer es selbst auch im Verlauf der Zeit. Die Universalität des „Ich“ in Raum und Zeit erscheint vor allem in der Kausalbindung, die es mit seiner geistigen Tätigkeit verbindet. Dieses universelle und permanente „Ich“ nimmt unter dem Einfluß innerer und äußerer Ursachen sowohl in seinem inneren Wesen als auch in seinem äußeren Verhalten eine ganz bestimmte Gesamthaltung ein und prägt sich zu einem festen Charakter aus. Diese Gesamthaltung entsteht entweder durch bewußte Wahrnehmung oder durch einfaches Hinnehmen der Entwicklung, aber immer durch eine freie Entscheidung. Da somit das Kennzeichen der Person in letzter Instanz von der Geistseele geprägt wird, definiert man sie als „von der Seele bestimmt“. Da es sich bei dieser Entwicklung nicht um einen gelegentlichen, sondern um einen kontinuierlichen Prozeß handelt, ist der Definition hinzugefügt „und von der Seele gelenkt“. Es ist möglich, daß gewisse Charakterzüge bei bestimmten Personen profiliert hervortreten. Dann werden sie als „Persönlichkeit“ bezeichnet, während die hier verwendete Definition die Person im allgemeinen umfaßt. Die Person kann als einfaches Dasein oder im Lichte moralischer Werte, die sie zu leiten haben, aufgefaßt werden. Es gibt wertvolle und unbedeutende Personen. Manche sind unstet, lasterhaft oder verdorben, andere ausgeglichene, aufrecht und ehrlich. Doch tragen

die einen wie die anderen diese Züge, weil sie sich aus freier Entscheidung heraus einer bestimmten geistigen Ausrichtung verschrieben haben. Weder die Psychologie noch die Moral übersehen diese Tatsache, selbst wenn beide Wissenschaften mit Vorrang das Ideal sehen, dem die Person zustrebt.

3. Der moralische und religiöse Aspekt deckt sich weitgehend mit diesem aufgezeigten psychologischen Aspekt. Deshalb genügt es Uns, einige Hinweise hinzuzufügen. Die Metaphysik sieht als Endziel des Menschen die Erfüllung des Personseins. Dieses Endziel ist ihm aufgetragen, weil er ein Lebewesen ist, das Intelligenz und Freiheit innehat, in dem Leib und Seele zu einer einzigen Natur vereint sind, die eine unabhängige Existenz besitzt. Die thomistische Terminologie spricht von „*rationalis naturae individua substantia*“ (vgl. S. Th. 1 qu. 29 a. 1). In diesem Sinn ist der Mensch immer eine Person, ein Individuum, das sich von allen anderen unterscheidet, ein „Ich“ vom ersten bis zum letzten Augenblick seines Lebens, selbst wenn ihm dies nicht bewußt ist. Man stellt hier einen gewissen Unterschied zur Terminologie der Psychologie fest, ohne daß es jedoch zu unlösbaren Widersprüchen kommen muß. Die wichtigsten Merkmale der Person in moralischer und religiöser Sicht sind folgende:

a) Der Mensch in seiner Ganzheit ist das Werk des Schöpfers. Selbst wenn die Psychologie in ihren Forschungen, Versuchen und klinischen Behandlungen diesen wichtigen Gesichtspunkt nicht in Rechnung stellt, so arbeitet sie doch immer am Werk des Schöpfers. Diese Überlegung ist vor allem wesentlich vom religiösen und moralischen Standpunkt aus. Doch solange der Theologe und der Psychologe in ihrem Bereich objektiv bleiben, ist kein Konflikt zu befürchten. Beide können auf ihrem Fachgebiet und nach der Eigengesetzlichkeit ihrer Wissenschaft Fortschritte erzielen.

Wenn man den Menschen als Werk Gottes betrachtet, so stellt man zwei wichtige Wesensmerkmale für die Entwicklung und den Wert der christlichen Persönlichkeit fest: ihre Gottähnlichkeit, die dem Schöpfungsakt entspringt, und ihre Eigenschaft, durch Christus Kind Gottes zu sein, die durch die Offenbarung klargelegt ist. Die christliche Persönlichkeit ist nicht zu verstehen, wenn man diese Tatsachen übersieht. Auch die Psychologie, vor allem die angewandte Psychologie, setzt sich Mißverständnissen und Irrtümern aus, wenn sie diese Tatsachen nicht beachtet. Denn es handelt sich um reale und nicht um erfundene oder eingebildete Dinge. Daß diese Tatsachen durch die Offenbarung bekannt sind, nimmt ihnen nichts von ihrer Echtheit. Denn die Offenbarung gibt dem Menschen die Möglichkeit, die Grenzen einer beschränkten Intelligenz zu überschreiten, um sich durch die unendliche Intelligenz Gottes führen zu lassen.

b) Die Betrachtung des Lebensziels des Menschen ist ebenfalls wesentlich vom moralischen und religiösen Standpunkt aus. Der Mensch hat die Möglichkeit und die Pflicht, seine Natur zu vervollkommen, und zwar nicht nach seinem eigenen Willen, sondern nach den Plänen Gottes. Um die Ebenbildlichkeit Gottes in seiner Person zu erreichen, darf der Mensch nicht seinen Instinkten, sondern muß objektiven Normen folgen — wie z. B. denen der ethischen Pflicht des Arztes —, die sich seiner Intelligenz und seinem Willen auferlegen und die ihm von seinem Gewissen und der Offenbarung diktiert sind. Das

Gewissen wird aufgeklärt durch die Befragung der Mitmenschen und durch die überlieferte Weisheit der Menschheit. Vor einigen Jahren wurde in den Vereinigten Staaten ein Kodex der medizinischen Sittenlehre herausgegeben: „Ethical Standards for Psychologists“, eine Zusammenfassung von beantworteten Fragen der 7500 Mitglieder der American Psychological Association (Washington DC). Selbst wenn dieses Werk einige zweifelhafte Behauptungen enthält, so ist doch seine Leitidee anzuerkennen: der Rückgriff auf ernst zu nehmende und kompetente Wissenschaftler, um moralische Normen zu entdecken und festzulegen. Wer moralische Normen übersieht oder verachtet, wird zu einer entstellten und unvollkommenen Persönlichkeitsstruktur kommen.

c) Wenn man feststellt, daß der Mensch bestimmte Gesetze der Moral einhalten muß, so hält man ihn auch für selbstverantwortlich und bestätigt seine objektive und subjektive Fähigkeit, nach diesen Gesetzen zu handeln. Diese Feststellung von der Verantwortlichkeit und Freiheit des Menschen ist wesentlich für seine Personhaftigkeit. Deshalb ist es trotz der von manchen Psychologen vertretenen anderslautenden Thesen unmöglich, folgende Grundvoraussetzungen aufzugeben, über die sich Psychologen und Theologen soweit wie möglich einigen sollten:

α) Jeder Mensch muß bis zum Beweis des Gegenteils für normal gehalten werden;

β) Der normale Mensch verfügt nicht nur über eine theoretische Freiheit, sondern er übt sie auch konkret aus;

γ) Wenn der normale Mensch die geistigen Kräfte, die zu seiner Verfügung stehen, richtig ausnützt, so ist er fähig, die Schwierigkeiten zu überwinden, die ihm die Beachtung des Moralgesetzes erschweren;

δ) Anomale psychologische Veranlagungen sind nicht immer unbedingt zwingend und müssen nicht die Möglichkeit freien Handelns aufheben;

ε) Selbst die Dynamik des Unbewußten und des Unterbewußtseins ist nicht unwiderstehlich. Es bleibt in weitem Maße besonders für einen normalen Menschen möglich, sie zu meistern;

ζ) Der normale Mensch ist also im Regelfall verantwortlich für die Entscheidungen, die er trifft;

η) Um die Person zu verstehen, darf auch der eschatologische Aspekt nicht außer acht gelassen werden. Solange der Mensch auf Erden lebt, kann er das Gute und das Böse wollen. Wenn jedoch die Seele durch den Tod vom Körper getrennt ist, so bleibt sie in der Verfassung, die sie sich während des Lebens angeeignet hat. Vom religiösen und moralischen Standpunkt aus liegt hier das entscheidende Element in der Persönlichkeitsstruktur, nämlich ihre Haltung gegenüber Gott. Wenn sie ihm zugewandt ist, so bleibt sie es auch. Wenn sie ihm entfremdet ist, so bleibt sie in dieser Verfassung, die sie sich freiwillig gegeben hat. Für die Psychologie ist dieses letzte Stadium der seelischen Entwicklung nur von zweitrangiger Bedeutung. Da sie sich jedoch mit den seelischen Strukturen und Vorgängen befaßt, die zur Vollendung der Persönlichkeit führen, dürfte ihr diese Endbestimmung nicht völlig gleichgültig sein.

Diese Gesichtspunkte wollten Wir über die Person in religiöser und moralischer Sicht entwickeln. Fügen Wir noch einige kurze Bemerkungen hinzu.

Die Veröffentlichungen Ihres Fachgebiets behandeln auch die Grundeigenschaften der Persönlichkeitsstruktur, d. h.

die Anlagen, die die seelischen Vorgänge bestimmen. Damit teilen Sie den Menschen in Gruppen ein, je nachdem ob die Sinne, die Instinkte, die Affekte, das Gefühl, der Wille oder die Intelligenz vorherrschen. Selbst für den religiösen und moralischen Bereich ist diese Einteilung nicht ohne Bedeutung, denn die Reaktion der verschiedenen Gruppen auf religiöse und moralische Motive ist oft ganz verschieden.

Ihre Veröffentlichungen behandeln auch häufig die Frage des Charakters. Der Unterschied und der Sinn der Begriffe „Charakter“ und „Persönlichkeit“ sind oft nicht eindeutig. Man gebraucht sie sogar meist im gleichen Sinn. Einige halten daran fest, daß das Hauptelement des Charakters die Haltung des Menschen gegenüber der Verantwortung sei. Andere behaupten, es bestehe in der Stellungnahme zu gewissen Wertordnungen. Die normale menschliche Person ist notwendigerweise Werten und Normen des moralischen Lebens gegenübergestellt, unter die, wie Wir schon sagten, auch die ethische Verpflichtung des Arztes fällt. Diese Werte sind nicht einfache Hinweise, sondern verpflichtende Leitlinien, zu denen man Stellung nehmen muß, indem man sie annimmt oder ablehnt. Deshalb definierte ein Psychologe den Charakter als „die Konstante der persönlichen Suche, Einschätzung und Annahme von Werten“. Manche Arbeiten Ihres Kongresses klingen an diese Definition an oder kommentieren sie.

Ein letzter Tatbestand zieht gleicherweise das Interesse des Psychologen und des Theologen auf sich: die Existenz mancher Personen, deren einzige Beständigkeit die Unbeständigkeit ist. Ihre Oberflächlichkeit scheint unüberwindlich und läßt als Wert nur Leichtsinn und Gleichgültigkeit gegenüber jeder Wertordnung zu. Für den Psychologen wie für den Theologen bildet das keinen Grund zur Entmutigung, sondern einen Anreiz zur Arbeit und eine Aufforderung zu fruchtbarer Zusammenarbeit, um echte Persönlichkeiten und gefestigte Charaktere zum Wohl der Einzelmenschen und der Gemeinschaft heranzubilden.

II. Die moralischen Verpflichtungen des Psychologen gegenüber der Person

Wir kommen nun zu den Fragen der ethischen Pflicht in der Medizin, deren Lösung Sie von Uns erbeten haben. Sie fragten zunächst nach der Erlaubtheit gewisser Behandlungsmethoden und nach der Art und Weise, wie psychologische Tests angewendet werden dürfen. Sodann stellten Sie die Frage nach den religiösen und moralischen Prinzipien, die für die Person des Psychologen und diejenige des Patienten von grundlegender Bedeutung sind. Die hier behandelten Probleme der Pflichtenlehre betreffen jeden Menschen, der zum Gebrauch der Vernunft gelangt ist und bewußt einen psychischen Akt setzen kann.

Tests und andere psychologische Forschungsmethoden haben sehr viel zur Kenntnis der menschlichen Person beigetragen. Deshalb könnte man zu dem Schluß kommen, daß es hier keine besonderen Probleme der medizinischen Moral mehr gebe und man alles ohne Reserve billigen könne. Niemand bestreitet, daß die moderne Psychologie in ihrer Gesamtheit vom moralischen und religiösen Standpunkt aus zu billigen ist. Wenn man jedoch die Ziele im einzelnen betrachtet, die sie verfolgt, und die Mittel, die sie einsetzt, um sie zu er-

reichen, so werden einige Unterscheidungen notwendig. Ihre Ziele, das wissenschaftliche Erforschen des menschlichen Seelenlebens und die Heilung seelisch entstandener Krankheiten, sind lobenswert. Die Mittel erfordern jedoch manchmal gerechtfertigte Vorbehalte, wie Wir schon oben in bezug auf das amerikanische Werk „Ethical Standards of Psychologists“ bemerkten.

Es entgeht den besten Psychologen nicht, daß sich auch die geschickteste Anwendung der derzeitigen Methoden nicht mit Erfolg auf das eigentliche Zentrum der Person erstrecken kann, das immer ein Geheimnis bleibt. Wenn der Psychologe bis zu einem gewissen Punkt vorgestoßen ist, muß er in Bescheidenheit die Begrenzung seiner Möglichkeiten anerkennen und die Individualität des Menschen, den er zu beurteilen hat, respektieren. Der Psychologe müßte sich darum bemühen, in jedem Menschen die Ebenbildlichkeit Gottes zu sehen und sie im Maße des Möglichen entwickeln zu helfen. Die menschliche Person mit all ihren Eigenschaften ist das vornehmste und bewundernswerteste Schöpfungswerk. Wenn man nun Ihre Arbeit unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, so tauchen bestimmte moralische Probleme auf: Sie sprechen selbst öfters von den Einwänden, die sich beim Eindringen des Psychologen in die Intimsphäre des Menschen erheben. So ist z. B. die Anwendung der Narkoanalyse, die in der Psychotherapie diskutiert wird, bei gerichtlichen Prozessen nicht erlaubt, genausowenig wie der Lügendetektor. Eine Argumentation wendet sich gegen die schädlichen Folgen der heftigen gefühlsbedingten Spannungen, die im Untersuchungsobjekt bei der Anwendung dieser Mittel hervorgerufen werden. Doch versichert man gleichzeitig, daß das Interesse des wissenschaftlichen Fortschritts demjenigen der Versuchsperson vorzuziehen sei. Einige Ärzte führen bei psychiatrischen Untersuchungen und Behandlungen Eingriffe durch, die vorher nicht die Zustimmung des Patienten gefunden haben und deren genaue Tragweite er nicht kannte. Auch kann die Enthüllung des Persönlichkeitskerns ein seelisches Trauma hervorrufen. Zusammenfassend kann man sagen, daß zuweilen ein ungerechtfertigtes Eindringen des Psychologen in die Tiefenschichten der Person zu beklagen ist, das zu ernstesten seelischen Schäden des Patienten und selbst dritter Personen führt. Es kommt vor, daß man nicht die völlige Zustimmung des Patienten einholt und den Vorrang der Wissenschaft gegenüber moralischen Werten und Einzelinteressen (mit anderen Worten den Vorrang des Gemeinwohls vor dem Einzelwohl) ins Feld führt, um zweifelhafte Prozeduren zu rechtfertigen.

Wir wollen deshalb den Wert der Prinzipien nachprüfen, die selbst gute Psychologen zur Verteidigung zweifelhafter Eingriffe anführen.

1. Das Interesse der Wissenschaft und die Bedeutung der Psychologie

Die Moral lehrt, daß wissenschaftliche Erfordernisse in sich selbst keineswegs jede Art der Anwendung von psychologischen Verfahren rechtfertigen, selbst wenn sie von ernst zu nehmenden Wissenschaftlern zu nützlichen Zwecken getätigt werden. Der Grund dafür ist, daß der an der psychologischen Forschung interessierte Personenkreis nicht nur wissenschaftliche Gesetze zu berücksichtigen hat, sondern auch transzendente Normen. Denn an erster Stelle steht nicht die Psychologie als Wissen-

schaft und ihr möglicher Fortschritt, sondern der Mensch, zu dessen Nutzen sie da ist. Der Mensch gehorcht höheren sozialen, moralischen und religiösen Normen. Dasselbe gilt auch für alle anderen Zweige der Wissenschaft. Die Mathematik und die Physik z. B. haben nichts mit der Moral zu tun und unterstehen nicht ihren Normen. Doch der Mensch, der sie studiert, wird nie aus seinen moralischen Verpflichtungen entlassen, denn in keinem Moment seines freien Handelns hört der Mensch auf, sein jenseitiges Schicksal vorzubereiten. Die Psychologie als Wissenschaft kann deshalb ihre Forderungen nur in dem Maße geltend machen, in dem die Wertordnung und die übergeordneten Normen, von denen Wir gesprochen haben, berücksichtigt werden. Dazu gehören das Recht, die Rechtschaffenheit, die Respektierung der Menschenwürde und die Liebe, die auf das eigene Ich und den Nächsten hingeordnet ist. Diese Normen haben nichts Geheimnisvolles an sich, sondern sind für jedes aufrechte Gewissen einsichtig und von der Vernunft und der Offenbarung formuliert. Wenn man sie beachtet, besteht kein weiteres Hindernis mehr, die berechtigten Forderungen der Psychologie nach modernen Forschungsmethoden zu erfüllen.

2. Die Zustimmung des Forschungsobjekts

Sodann stellt sich die Frage nach den Rechten des Menschen, der sich für psychologische Versuche oder Behandlungen zur Verfügung stellt. Das seelische Eigenleben (gemeint hier in bezug auf Versuche und Behandlungen) gehört absolut in den persönlichen Bereich des Menschen und ist ja auch nur ihm bekannt. Doch zeigt er schon durch die einfache Tatsache seines Verhaltens etwas davon nach außen. Wenn sich der Psychologe mit dem, was dadurch bloßgelegt wird, beschäftigt, verletzt er das intime Seelenleben nicht. Er kann ebenfalls dann in voller Freiheit arbeiten, wenn sich ihm der Mensch bewußt öffnet und dadurch zu verstehen gibt, daß er der Geheimhaltung keine Bedeutung zumißt. Doch gibt der Mensch einen großen Teil seiner inneren Welt nur wenigen Vertrauten preis und wehrt sich gegen das Eindringen Fremder. Gewisse Dinge werden um jeden Preis und gegenüber jedem Menschen geheimgehalten. Darüber hinaus zeigt die Psychologie, daß es einen so verborgenen Kern des Seelenlebens gibt — besonders Tendenzen und Veranlagungen —, daß es dem Menschen nie gelingt, ihn zu kennen, ja selbst ihn zu errahnen. Genauso wie es nicht erlaubt ist, sich fremdes Gut anzueignen oder die körperliche Unversehrtheit eines anderen Menschen ohne dessen Zustimmung zu verletzen, besteht auch das Verbot, in seinen inneren Bereich einzudringen, welche Verfahren dabei auch angewendet werden mögen.

Darüber hinaus kann man sich fragen, ob die Zustimmung des Betroffenen genügt, um rückhaltlos dem Psychologen den Weg in das Seelenleben zu öffnen.

Wenn die Zustimmung auf unrechte Weise erpreßt wird, ist jede Handlung des Psychologen unerlaubt. Wenn sie durch eine Beschränkung der Freiheit auf Grund von Unwissenheit, Irrtum oder Täuschung verfälscht wird, ist jeder Versuch, in die Tiefenschichten des Menschen einzudringen, ebenfalls unmoralisch.

Wenn dagegen die Zustimmung freiwillig gegeben wird, kann der Psychologe in den meisten Fällen, jedoch nicht immer, nach den Prinzipien seiner Wissenschaft handeln,

ohne moralische Normen zu übertreten. Es ist dabei darauf zu achten, daß auch der Patient bei einer Zustimmung nicht die Grenzen seiner Zuständigkeit und seiner Möglichkeiten überschreitet. Denn der Mensch besitzt keine unbeschränkte Verfügungsgewalt über sich selbst. Man bezieht sich in Ihrer Wissenschaft oft, ohne ihn offen zu zitieren, auf den juristischen Grundsatz „*volenti non fit iniuria*“ (wenn der Mensch zustimmt, geschieht ihm kein Unrecht). Dabei darf nicht übersehen werden, daß der Eingriff des Psychologen die Rechte dritter Personen durch die Enthüllung von Geheimnissen (Staats-, Geschäfts-, Familien- und Beichtgeheimnissen) oder auch nur das Recht von Einzelpersonen und Gemeinschaften auf ihren guten Ruf verletzen könnte. Es genügt also nicht, daß der Psychologe oder seine Assistenten zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet sind oder daß man sich manchmal aus schwerwiegenden Gründen einem zuverlässigen Mitmenschen anvertrauen will. Denn wie Wir schon in unserer Ansprache vom 13. April 1953 über Fragen der Psychotherapie und Psychologie betonten [vgl. Herder-Korrespondenz 7. Jhg., S. 353 ff.], dürfen gewisse persönliche Geheimnisse selbst an zuverlässige Mitmenschen nicht mitgeteilt werden.

Der Grundsatz „*volenti non fit iniuria*“ hebt für den Psychologen nur ein Hindernis auf, nämlich das Recht der Person auf den Schutz ihres Seelenlebens. Es gibt jedoch auch andere Hindernisse, die auf Grund von moralischen Verpflichtungen bestehen, die der Mensch nicht aus eigener Machtvollkommenheit aufheben kann wie z. B. Religiosität, Selbstachtung und Schamgefühl.

Greift der Psychologe hier ein, so verletzt er zwar kein Recht, verfehlt sich jedoch gegen die Gesetze der Moral. Für jeden Einzelfall ist deshalb zu untersuchen, ob sich nicht einer dieser moralischen Gründe einem psychologischen Eingriff entgegenstellt. Ferner ist die Tragweite eines solchen Eingriffs immer genau abzuwägen.

3. Die heroische Hingabe

Wie muß die heroische Hingabe beurteilt werden, die oft als Beweggrund eines Versuchsobjekts für die bedingungslose Anwendung von Forschungsmethoden und psychologischen Versuchen angeführt wird? Der moralische Wert menschlichen Handelns wird in erster Linie vom objektiven Ziel bedingt. Wenn dieses unmoralisch ist, wird auch die Handlung, die darauf hinzielt, unmoralisch. Es ist sinnlos, zur Rechtfertigung dann den subjektiven Beweggrund der Handlung entschuldigend anzuführen. Wenn das objektive Ziel moralisch indifferent oder gut ist, kann man erst die Frage nach dem Beweggrund oder der subjektiven Zielsetzung stellen, die der Handlung selbst weitere moralische Werte hinzufügen können.

So vornehm auch immer das Motiv des Handelns sein kann, so reicht es doch nie dazu aus, um eine in sich schlechte Handlung gut zu machen. Deshalb muß jeder psychologische Eingriff zunächst im Hinblick auf sein objektives Ziel und im Lichte der dadurch bedingten Gegebenheiten gewertet werden. Wenn dieses Ziel dem Recht und der Moral widerspricht, so wird es auch durch den subjektiven Beweggrund der heroischen Hingabe nicht ermöglicht. Ist es dagegen erlaubt, so kann die Handlung durch das angeführte Motiv moralisch noch wertvoller werden. Wer sich, um ändern zu helfen, für gefährliche Versuche zur Verfügung stellt, verdient Bewunderung und Nach-

ahmung. Doch muß man sich unbedingt davor hüten, subjektiven Beweggrund und subjektive Zielsetzung einer Handlung mit ihrem objektiven Ziel zu verwechseln und dadurch in letzteres einen moralischen Wert hineinzulegen, der ihm nicht zukommt.

4. Das allgemeine Interesse und der Eingriff staatlicher Instanzen

Können das allgemeine Interesse und der Befehl staatlicher Instanzen dem Psychologen erlauben, jede mögliche Methode anzuwenden?

Niemand bestreitet, daß die Behörden aus gerechtfertigten Gründen heraus die Erkenntnisse und die erprobten Behandlungsmethoden der Psychologie zum Nutzen der Menschen anwenden dürfen. Doch stellt sich hier die Frage nach der Erlaubtheit der Anwendung ganz bestimmter Behandlungsmethoden. Es ist charakteristisch für die totalitären Staaten, daß sie ohne Unterscheidung und ohne Berücksichtigung moralischer Gesetze alle Mittel zur Erreichung ihrer Ziele einsetzen. Wir haben schon in Unserer Ansprache vom 3. 10. 1953 an den IV. Internationalen Strafrechtskongreß die Verirrungen angeprangert, von denen das 20. Jahrhundert noch so viele traurige Beispiele zeigt durch die Zulassung der Folter und anderer grausamer Mittel in der juristischen Prozeßordnung [vgl. Herder-Korrespondenz 8. Jhg., S. 77 ff.].

Die Tatsache, daß unmoralische Prozeduren durch staatliche Instanzen verlangt werden, macht diese noch lange nicht zu erlaubten Prozeduren. Auch wenn die staatlichen Instanzen Versuchs- und Beratungsbüros einrichten, sind die von Uns aufgezeigten Prinzipien für alle psychologischen Maßnahmen dieser Büros anzuwenden. Für ihre Forschungen und Initiativen gilt dasselbe wie für die auf eigene Verantwortung arbeitenden Psychologen und alles, was allgemeine Gültigkeit für die theoretische und praktische Psychologie hat.

Für die Frage, ob die staatlichen Instanzen psychologische Untersuchungen der Staatsbürger verlangen können, gelten die Prinzipien über die Grenzen der Zuständigkeit der Staatsgewalt. Wir haben sie in Unseren Ansprachen vom 13. September 1954 an die „*Sodalitas medicorum universalis*“ [vgl. Herder-Korrespondenz 9. Jhg., S. 76 ff.] dargelegt. Es handelt sich um die Prinzipien, die das Verhältnis zwischen Arzt und Patient und zwischen Arzt und Staatsgewalt regeln. In diesem Zusammenhang wurde vor allem die Frage behandelt, ob der Staat die Möglichkeit hat, ausgesuchten Ärzten und Psychologen Rechte einzuräumen, die die gewöhnlichen Rechte eines Arztes gegenüber seinem Patienten überschreiten. Denn die Anordnungen des Staates gehen darauf aus, Kinder und junge Leute gewissen Pflichtuntersuchungen zu unterwerfen. Wenn auch ihr objektives Ziel erlaubt sein kann, so ist, um im Rahmen der Moral zu bleiben, darauf zu achten, daß die Erzieher, d. h. die Familie und die Kirche, über eine unmittelbare Autorität verfügen als der Staat. Dabei widersetzen sich weder Elternhaus noch Kirche vernünftigen Maßnahmen, die im Interesse der Kinder getroffen werden. Aber sie erlauben es nicht, daß der Staat auf diesem Gebiet handelt, ohne ihre Rechte zu berücksichtigen. Das haben sowohl Unser Vorgänger Pius XI. in seiner Enzyklika *Divini Illius Magistri* vom 31. Dezember 1929 als auch Wir selbst bei verschiedenen Gelegenheiten herausgestellt.

III. Die grundlegenden moralischen Prinzipien für die Behandlung der Person in der Psychologie und Psychotherapie

Die Antworten, die Wir Ihnen bis jetzt gegeben haben, erfordern ihrer Vollständigkeit wegen noch die Aufzählung der grundlegenden Prinzipien, aus denen sie abgeleitet sind. Mit ihrer Hilfe ist es Ihnen, meine Herren, möglich, sich für jeden einzelnen Fall ein völlig richtiges persönliches Urteil zu bilden. Wir sprechen nur von den moralischen Prinzipien, die sowohl den Psychologen als auch den Patienten in dem Ausmaß betreffen, in dem letzterer durch eine freie und verantwortliche Willensentscheidung mitwirkt.

Bestimmte Handlungen stehen im Widerspruch zu der Moral, weil sie die Normen eines positiven Gesetzes verletzen. Andere Handlungen tragen den Widerspruch zur Moral in sich selbst und werden deshalb nie zu sittlich guten Handlungen. Schließlich gibt es Handlungen, die auf Grund bestimmter Umstände unmoralisch werden. So ist es z. B. unmoralisch, sich in Gewissensfragen eines Menschen einzumischen. Doch wird eine solche Handlung sittlich gut, wenn der betroffene Mensch seine Zustimmung dazu gibt. Es kann auch vorkommen, daß einige Handlungen die Gefahr streifen, das Sittengesetz zu verletzen. So läuft man bei der Anwendung von gewissen Tests Gefahr, unsittliche Vorstellungen zu erwecken. Doch wird ihre Anwendung moralisch, wenn die ihr zugeordneten Motive das Risiko rechtfertigen. Man kann somit drei Arten von unmoralischen Handlungen unterscheiden, deren Unterscheidungskriterien drei grundlegenden Prinzipien entstammen: Handlungen, die in sich selbst unmoralisch sind, Handlungen, zu denen der Handelnde kein Recht hat, und Handlungen, die ohne hinreichenden Grund Gefahren heraufbeschwören.

Unmoralische Handlungen in sich selbst sind jene, deren Elemente mit der moralischen Ordnung, d. h. mit der gesunden Vernunft, unvereinbar sind. Das bewußte und freie Handeln steht dabei im Widerspruch zu den wesentlichen Prinzipien der menschlichen Natur oder zu den wesentlichen Beziehungen vom Menschen zum Schöpfer und von Mensch zu Mensch oder auch im Widerspruch zu den Gesetzen, die den Gebrauch der materiellen Dinge in dem Sinne regeln, daß der Mensch nie ihr Sklave sein darf, sondern sie beherrschen muß. Es ist gegen die moralische Ordnung, daß der Mensch seine geistigen Fähigkeiten frei und bewußt den niederen Instinkten unterordnet. Wenn die Anwendung von Tests, der Psychoanalyse oder jeder anderen Methode dahin abgeleitet wird, sie unmoralisch und muß ohne Diskussion abgelehnt werden. Selbstverständlich untersteht es der Gewissensentscheidung des Psychologen, zu bestimmen, welche Verhaltensweisen in diesem Bereich zu verwerfen sind.

Unmoralische Handlungen auf Grund des Fehlens der Berechtigung bei dem, der sie durchführt, enthalten in sich keine wesentlichen Elemente, die unmoralisch sind, sondern setzen, um erlaubt zu sein, ein explizites oder implizites Recht voraus, wie dies zumeist beim Arzt oder Psychologen der Fall ist. Da jedoch ein solches Recht nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden kann, muß es durch einen positiven Akt zugunsten dessen, der es in Anspruch nimmt, gesetzt und juristisch begründet werden. Solange dies nicht der Fall ist, bleibt die Handlung unmoralisch.

Wenn zu einem gegebenen Zeitpunkt eine Handlung unter diesem Gesichtspunkt unmoralisch zu sein scheint, so

folgt daraus nicht, daß sie es immer bleiben muß. Es kann ja der Fall eintreten, daß die formelle Berechtigung, die fehlte, später erworben wird. Auf jeden Fall darf man sich eine Berechtigung nicht auf Grund von Vermutungen aneignen. Wie Wir oben dargelegt haben, ist es auch hier die Aufgabe des Psychologen, im konkreten Fall die Entscheidung zu treffen. Man findet dafür in den Veröffentlichungen der angewandten Psychologie manches konkrete Beispiel, ob diese oder jene Handlung unter den Anwendungsbereich dieses Prinzips fällt.

Unmoralisch können auch Handlungen durch die Gefährdung sein, die sie in sich bergen, ohne daß das Handlungsmotiv diesen Gefährdungen entspricht. Wir sprechen dabei selbstverständlich von der moralischen Gefährdung des Einzelmenschen und der Gemeinschaft sowohl in persönlicher Hinsicht für Leib, Leben, guten Ruf und gute Sitten als auch in rein materieller Hinsicht. Man kann selbstverständlich nicht jede Gefahr lähmen und den Interessen eines jeden schweren Schaden zufügen. Deswegen erlaubt die Moral das Wagnis unter der Bedingung, daß es durch einen zugeordneten Handlungsgrund gerechtfertigt ist, der im richtigen Verhältnis zu den bedrohten Werten und der Größe der Gefahr steht. In den Arbeiten der Psychologie werden öfters die Gefahren herausgestellt, die verschiedene Behandlungsmethoden der angewandten Psychologie, d. h. Psychotherapie, enthalten. Das Prinzip, das Wir aufgezeigt haben, wird behilflich sein, in jedem einzelnen Fall die auftauchenden Schwierigkeiten zu lösen.

Die von Uns formulierten Normen gehören vordringlich der moralischen Wertordnung an. Wenn die Psychologie theoretisch eine Methode oder die Wirksamkeit einer Therapie diskutiert, zieht sie nur ihre eigenen Möglichkeiten in Betracht, um das gesteckte Ziel zu erreichen, und berührt die moralische Ebene nicht. Bei der praktischen Anwendung müssen jedoch die geistigen Werte, die sowohl bei Psychologen und Psychotherapeuten als auch beim Patienten ins Spiel kommen, berücksichtigt werden und die wissenschaftliche und medizinische Sicht in eine Ganzheitssicht der menschlichen Person einbezogen werden. Diese grundsätzlichen Normen sind verpflichtend, weil sie der Natur der Dinge selbst entstammen und zur Wesensordnung des menschlichen Handelns gehören, dessen oberstes und unmittelbar einsichtiges Prinzip heißt: das Gute tun und das Böse meiden.

Schlußwort

Zu Beginn Unserer Ansprache haben Wir die menschliche Person als „leiblich-seelische Einheit des Menschen, insofern sie von der Seele bestimmt und gelenkt wird“, definiert und den Sinn dieser Definition präzisiert. Wir versuchten eine Beantwortung der Fragen, die Sie in bezug auf die Anwendung gewisser psychologischer Methoden und in bezug auf die allgemeinen Prinzipien, die die moralische Verantwortung des Psychologen bestimmen, vorgebracht haben. Man erwartet von Ihnen nicht nur eine theoretische Kenntnis abstrakter Normen, sondern auch ein tiefes und überlegtes moralisches Pflichtgefühl, das sich durch bewährte Gewissenstreue herausgebildet hat. Der Psychologe und Psychotherapeut, der wirklich um das Wohl seines Patienten besorgt ist, wird sehr sorgfältig die Grenzen respektieren, die die Moral seinem Handeln setzt, denn er hält sozusagen die geistigen Fähigkeiten eines Mannes in der Hand, seine Möglichkeit, frei

zu handeln und dadurch die höchsten Werte, die sein persönliches Schicksal und seine soziale Berufung für ihn bereit hält, zu verwirklichen.

Wir wünschen von ganzem Herzen, daß Sie durch Ihre Arbeiten immer tiefer die Vielfältigkeit der menschlichen Person erforschen, ihrer Gebrechlichkeit helfen und in

Treue die Pläne verwirklichen, die Gott, der Schöpfer und Erlöser, in die Seele hineingelegt und ihr als Ideal vorgezeichnet hat.

Mit der Bitte um überreiche himmlische Gnade für Sie, Ihre Mitarbeiter und Ihre Familien erteilen Wir Ihnen Unsern Apostolischen Segen.

Fragen der Theologie und des religiösen Lebens

Katholische Seelsorge und lutherische Mischehe-Erklärung

Die deutschen Bischöfe haben im Januar 1958 neuerdings einen Hirtenbrief zur Frage der Mischehen erlassen (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 202). Sie sahen sich dazu veranlaßt, weil die Zahl der Mischehen zu einer Hochflut angestiegen ist und weil Hunderttausende von Gläubigen durch sie der Kirche verlorengehen. Der Hirtenbrief wollte nicht denen weh tun, die in einer Mischehe leben. Die Bischöfe glaubten auch, dem religiösen Frieden zu dienen, wenn sie vor der Mischehe warnten, da sie meinten, durch ihre Warnung manches Leid und seelische Konflikte verhindern zu können. Sie wollten vor allem die jungen Menschen ansprechen, die heute mehr als je in der Gefahr schweben, eine solche Ehe einzugehen.

Angesichts der Bedeutung, die die Bischöfe ihrem Anliegen beimessen, wird es zu einer wichtigen Aufgabe der seelsorglichen Verkündigung, des Unterrichts und der Jugendbetreuung, die bischöflichen Warnungen der Jugend zu Herzen zu bringen. Das ist nicht leicht. Denn die Jugendlichen entgegenen ihrem Seelsorger häufig, man könne auch in einer Mischehe der Kirche die Treue halten und darüber hinaus mit dem evangelischen Gatten gemeinsam Christus, dem Herrn, dienen. Vor allem aber kommt ihnen kaum je zum Bewußtsein, daß sie auch den evangelischen Partner in schwere Gewissensbelastungen verwickeln.

Es besteht bei uns weithin die Meinung, die evangelische Kirche sei in bezug auf die Mischehe tolerant und die evangelischen Christen seien in ihrem Gewissen durch das gemeinsame Bekenntnis zu Christus beruhigt. Es ist deshalb eine Hilfe für die katholischen Seelsorger, daß die lutherischen Bischöfe am 5. Juni 1958 in einer Kundgebung zur Frage der Mischehen klar gesagt haben, was der gläubige evangelische Christ von der Ehe und insbesondere von der Mischehe zu halten und wie er sich ihr gegenüber zu verhalten hat. Wenn dieser Hirtenbrief das letzte Wort sein sollte, so folgte daraus, daß eine Mischehe zwischen einem gläubigen Katholiken und einem gläubigen lutherischen Christen entweder den einen oder den andern Teil in unerträgliche Gewissenskonflikte stürzt und innerlich unmöglich ist. Damit die Seelsorger ihren Anbefohlenen den Gewissenskonflikt auch des evangelischen Teils eindringlich vor Augen führen können, geben wir das Dokument der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hier im wesentlichen Wortlaut wieder.

Die lutherischen Bischöfe zur Mischehe

Die Erklärung geht davon aus, daß infolge Umsiedlung und Binnenwanderung sich die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung überall verändert hat, so daß

evangelische und katholische Christen heute enger zusammenleben und die Zahl der Mischehen erheblich angestiegen ist (vgl. ds. Heft, S. 511): „In der Mischehe begegnen sich die Konfessionen so unmittelbar wie an keiner anderen Stelle. Jede solche Begegnung verpflichtet uns, für einen echten Frieden zwischen den christlichen Kirchen zu wirken. Aber zugleich wird in der Mischehe auch die schwere Last der Zerspaltung der Christenheit bis in die Familien hinein schmerzlich spürbar. Wir trauen es dem Worte Gottes zu, daß es uns auch in den Nöten der glaubensverschiedenen Ehen hilft, als Christen zu handeln.“

Als erstes wird in Übereinstimmung mit der neuen Trauordnung der VELKD (s. unten) erklärt: „Auch die Mischehe ist Ehe“, weil sie wie jede Ehe in Gottes Gebot nach 1 Mos. 2, 18 begründet sei. „Der eheliche Bund, den zwei Menschen miteinander schließen, steht unter dem Segen des Schöpfers. Höher als durch Gottes Wort kann in der Christenheit die Ehe nicht geehrt werden, auch nicht dadurch, daß sie zu einem Sakrament erklärt wird. Die Heilige Schrift kennt kein Sakrament der Ehe.

Die Ehe ist nach Gottes Willen unauflöslich. ‚Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.‘ Auch die Mischehe ist echte, gültige Ehe und steht unter dem Schutz und Gebot unseres Herrn.

Der Ehestand ist von Gott geordnet und wird von ihm erhalten. Unser Herr Jesus Christus heiligt ihn und macht ihn reich. Deshalb können Christen ihre Ehe nur als Glieder der Gemeinde Jesu Christi führen. Es ist für evangelische Christen selbstverständlich, daß ihre Ehe in der evangelisch-kirchlichen Trauung durch das Evangelium eingesegnet und von der Fürbitte der Gemeinde getragen wird. Darum wird auch das evangelische Gemeindeglied, das die Ehe mit einem Katholiken eingeht, auf die evangelische Trauung mit Zuspruch, Fürbitte und Segnung nicht verzichten.“

Im II. Abschnitt wird vor der schweren Last und den Gefahren einer Mischehe für den Glauben gewarnt. Sie verleitet dazu, Glaubensfragen als bedeutungslos beiseite zu schieben. Aber die Frage nach der Wahrheit werde sich eines Tages doch regen. Man solle daher nicht das hohe Gut des gemeinsamen Glaubens in der Ehe unterschätzen. Dann folgt im III. Abschnitt die Auseinandersetzung mit der katholischen Mischehenpraxis:

„Der evangelische Christ gehört nicht unter das Kanonische Recht der römisch-katholischen Kirche. Auch wir wissen, daß die Gemeinde Jesu Christi in dieser Welt nicht ohne das Gebot Gottes und ohne kirchliche Zucht leben kann. Wir rufen alle Gemeindeglieder auf, sich einer vom Evangelium bestimmten Ordnung des kirchlichen Lebens willig einzufügen. Gehören zwei Eheleute verschiedenen Konfessionen an, so kann es nicht anders sein, als daß sie mit den unterschiedlichen Ordnungen ihrer Kirchen in Konflikt geraten. Seitdem aber die